

Auskunft und Planeinsicht Nr.:
über den Verlauf
unterirdisch verlegter Entsorgungsleitungen

Bereich:

Abwasser

Gemäß Schreiben / Anruf / mündlicher Anfrage vom: _____ durch Frau / Herrn: _____

Name und Anschrift der bauausführenden Firma: _____

wird nachstehend bezeichnetes Bauvorhaben durchgeführt: _____

Ort / Bereich: _____

Beginn der Bauarbeiten: _____

Im Bereich des o.g. Bauvorhabens liegen die in folgenden Unterlagen angegebenen Entsorgungsleitungen:

1. _____
2. _____

Zusätzliche Bemerkungen: _____

Die Auskunftunterlagen vom: _____ bis: _____
sind gültig:

Verlängerung: vom: _____ bis: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

Falls im Zuge der Bauarbeiten Ver- bzw. Entsorgungsleitungen durch den Unternehmer oder seine Erfüllungshilfen beschädigt werden, so haftet der Unternehmer für alle dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen.

Der Beauftragte des Unternehmens bestätigt hiermit die Aushändigung der o.g. Unterlagen und die Beachtung der Bedingungen des ausgehändigten Merkblattes (Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen) durch den Unternehmer.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unternehmer oder dessen Beauftragter

Beauftragter des Eigenbetriebes
Abwasserentsorgung

Merkblatt

Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen

Es liegt im Interesse von Tiefbauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern und sämtlichen Versorgungsträgern, bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen äußerst vorsichtig zu sein.

Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Gefahren mit weittragender Bedeutung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Versorgungsleitungen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung liegen in oder an Straßen, Wegen und sonstigen öffentlichen Flächen sowie in privaten Grundstücken. Sie können abgedeckt, teilweise abgedeckt und nicht abgedeckt gelegt sein. Versorgungsleitungen können auch durch Trassenwarnband oder Markpfähle markiert sein.
2. Rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken ist grundsätzlich bei dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zu erfragen, ob im Arbeitsbereich Versorgungsleitungen liegen. Ist dies der Fall, so hat sich der Ausführende ggf. an Hand von Planunterlagen, stets aber auch durch Probegrabungen über deren genaue Lage und ihren Verlauf zu unterrichten (Urteil des BGH: NJW 1971, S. 1313 f). Es genügt nicht, Rückfragen beim Auftraggeber oder bei den Baulastträgern (z.B. Tiefbauämtern oder Gemeinde) zu halten. Die Gerichte verlangen, dass die Erkundigungen ausschließlich bei den zuständigen Versorgungsunternehmen eingeholt werden. Die Erkundigungspflicht obliegt den im Bauunternehmen Verantwortlichen selbst (BGH: NJW 1971, S. 1313 f). Der Beginn der Arbeiten ist dem Eigenbetrieb Abwasser rechtzeitig mitzuteilen.
3. Jedes beabsichtigte oder unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsleitungen ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung sofort anzuzeigen. Die Arbeiten an einer solchen Stelle sind bis zur Anweisung durch den Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung einzustellen.
4. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte grundsätzlich nicht verwendet werden. Hier sind stumpfe Geräte zu verwenden. Schnurpfähle, Bohrer und Dorne dürfen nicht in einem Bereich von 0,5 m rechts oder links der Leitungsstraße eingetrieben werden. Kreuzungen und Parallelverlegungen von Leitungen zu den EBA-Versorgungsleitungen sind ohne Sondermaßnahmen unzulässig. Besondere Sorgfalt ist bei der Freilegung von Leitungen geboten, da bereits geringfügig erscheinende oder oft nicht erkannte Beschädigungen häufig erst nach längerer Zeit zu erheblichen Folgeschäden führen können.
5. Das Wiederverlegen, Verschieben, Einbetten und Abdecken freigelegter Leitungen muss in Gegenwart eines Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung und nach dessen Anweisungen erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. Köln. Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind Sprengarbeiten im Leitungsbereich verboten. Markierungen, Schilderpfähle, Straßenkappen und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden.
6. Wird trotz aller Sorgfalt eine Versorgungsleitung, wenn auch geringfügig, beschädigt, so ist unverzüglich ein Mitarbeiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmens erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur der Leitung. Die Arbeiten müssen im Bereich der Beschädigung sofort eingestellt werden. Der Gefahrenbereich ist zu sichern. Die erforderlich werdenden Arbeiten veranlasst der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung.
7. Bei oberirdischen Versorgungsleitungen (Freileitungen) muss der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dies gilt insbesondere bei dem Einsatz von Kränen und Baggern. Es ist VBG 40 (Erdbaumaschinen) und die DIN 57105/VDE 0105 Teil 1, Abschnitt 11.3.1., Tabelle 4, zu beachten.
Die Standfestigkeit von Masten und sonstigen oberirdischen Versorgungsanlagen darf durch Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
8. Wird bei den Erdarbeiten festgestellt, dass verschiedene Versorgungsleitungen ohne jegliche Schutzmaßnahme dicht neben- oder übereinander liegen, so sind die betreffenden Versorgungsträger zu benachrichtigen. Auch ist es nicht gestattet, die Lage vorhandener Versorgungsleitungen eigenmächtig zu verändern, um ein Arbeiten zu ermöglichen. Besonders vermerkt sei noch, dass die Haftpflichtversicherung des Bauunternehmens die Gewährung von Versicherungsschutz im Falle der unterlassenen Erkundigung nach unterirdischen Versorgungsleitungen grundsätzlich ausgeschlossen hat, so dass Bauunternehmen selbst unmittelbar für die eingetretenen, meist sehr beträchtlichen Schäden haften. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, dass ein Schadensersatzanspruch dem Bauunternehmen auch dann drohen kann, wenn die maschinellen Arbeitsgeräte an Dritte nur ausgeliehen oder vermietet werden oder die Geräteführer selbständig Aufträge von Dritten annehmen.
9. Die Angabe der Leitungslage bezieht sich nur auf den Trassenverlauf, nicht aber auf die genaue Leitungslage und Verlegungstiefe. Die im Plan angegebenen Maße sind ca.-Maße und ergeben daher nur Anhaltspunkte. Sie erheben keinen Anspruch auf eine völlig genaue Lage der Versorgungsleitungen, da gewisse Maßtoleranzen durch zwischenzeitliche Baumaßnahmen immer möglich sind. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist deshalb durch Herstellung von Quergräben in Handschachtung zu ermitteln. Die entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Verwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Leitungen ist der Abstand so groß zu wählen, dass eine Beschädigung der Leitungen ausgeschlossen ist. Das bauausführende Unternehmen hat im Rahmen seiner ihm obliegenden Sorgfaltspflicht ggf. vor Aufnahme der Arbeiten Querschnitte herzustellen, wobei die entstehenden Kosten zu deren Lasten gehen bzw. hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. mit Suchgeräten, ob und wo ggf. Hausanschlusssysteme bestehen bzw. neu hinzugekommen sind usw.) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand geschachtet werden. Die übergebenen Bestandspläne dürfen nur im Zusammenhang mit dem abgegebenen Bauvorhaben verwendet werden.